

Die Organisation und das Verhältnis zur Behörde

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **28 (1929)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Teil. Die Entwicklung bis zur Aufhebung des Teiches.

1. Kapitel. Die Organisation und das Verhältnis zur Behörde¹⁾.

Auch im 19. Jahrhundert lag die Geschäftsleitung der Korporation in der Hauptsache in den Händen der beiden Wassermeister, von denen der eine gewöhnlich das Rechnungswesen besorgte, während der andere die Funktion eines Präsidenten ausübte und die Korporation nach außen vertrat. Ein Wechsel der Amtsinhaber kam selten vor, da es allgemein als vorteilhaft empfunden wurde, wenn die gleiche Persönlichkeit ihre durch lange Erfahrung erworbene Geschäftsgewandtheit den Interessen des Verbandes konnte zugute kommen lassen.

Am Anfang des Jahrhunderts war das Amt des Wassermeisters dem Klaramüller Samuel Geßler und dem Ratsherr Samuel Minder, Müller in der vordern Klingentalmühle (s. 3. Kapitel), anvertraut. Den erstern löste im Jahre 1817 sein Sohn Rudolf ab, der nicht weniger als 50 Jahre amtete. Samuel Minder verblieb in der ehrenvollen Stellung eines Wassermeisters bis zum Jahre 1845; in den Sechzigerjahren folgte auf ihn der Sohn, J. J. Minder-Zäslin, der als Stadtratspräsident eine nicht weniger ehrfurchtgebietende und einflußreiche Persönlichkeit als sein Vater gewesen ist. Am 9. Februar 1875 legte er infolge des Verkaufs der Klingentalmühle sein Amt nieder; aber noch in den beiden nächsten Jahrzehnten war für die Wassermeister mangels jeder zeitgemäßen Wasserordnung²⁾ das maßgebend, „wie man's unter Herr Stadtratspräsident Minder gemacht hatte“.

Seinen Bemühungen und seiner Autorität war es zu verdanken, daß die Kleinbasler Wasserinteressenten bei der Anlegung des Grundbuchs im Jahre 1873 ihre Eintragung als Eigentümer des Teiches durchsetzen konnten, im Gegensatz

¹⁾ Bau X. 9. Teicharchiv F 7. B. 1.

²⁾ Die letzte stammte von 1730 (s. 2. Teil.)

zu ihren Kollegen am Rümelinbach und am St. Albanteich. Der erste Grundbuchverwalter Bernoulli hielt in einem Bericht vom 26. August 1873 die Eigentumsfrage für zweifelhaft, wies aber auf die Erklärung des Stadtratspräsidenten Minder hin, wonach die Wasserinteressenten den Teich von jeher als ihr Eigentum angesehen hätten. Demgemäß wurde dann in der Folge der Teich auf zwei besondern Folien im Lagerbuch als Eigentum der Wasser- und Gewerbsinteressenten eingetragen, mit den Servitutberechtigungen der einzelnen Lehen.

Für das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts ist noch der Wassermeister Grüninger in der Rößlimühle zu erwähnen; er wurde am 15. Dezember 1877 gewählt und gab das Amt am 13. Januar 1896 an August Vuilleumier, Vertreter der Firma Jos. Schetty Söhne, ab.

Mit Vuilleumier, der schon seit drei Jahren als Schreiber und Statthalter im Vorstand saß, kam plötzlich ein ganz neuer Zug in die Geschäftsleitung. Die Schilderung seiner weitumfassenden Neuorganisation beginnen wir mit der Bereinigung der Beitragspflichten und der Verschmelzung der Lehenbesitzer und der Gewerbeinteressenten zu dem einheitlichen Begriff der Korporationsmitglieder. Zu diesem Behufe müssen wir aber auf eine im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts erfolgte schiedsgerichtliche Entscheidung zurückgehen.

Im Januar 1806 war die Teichkorporation genötigt, kostspielige Bauten an dem zuletzt im Jahre 1764 neuerstellten Wiesenwuh anzuordnen. Bei der Verteilung der Ausgabenanteile machte sich ein sehr merkwürdiger Unterschied zwischen den Lehen und den Gewerben geltend; die „Gewerbebesitzer“ besaßen einen niedrigeren Rang, indem sie von der Teilnahme an den Sitzungen und der Beschlußfassung ausgeschlossen waren, dagegen eine finanzielle Privilegierung. Über die historische Entstehung der Unterscheidung, die zum Teil schon in jener Zeit, vollends aber später nicht mehr bekannt war, läßt sich folgendes sagen:

Die beiden neuen Gewerbe, die Hagenbachsche und die Heußlersche Bleiche, gehörten insofern begrifflich zu den Lehen, als ihnen ebenfalls das Recht zustand, die Wasserkraft des Teiches mittelst eines Rades auszunützen. Die

eigentlichen „Lehen“ unterschieden sich von ihnen dadurch, daß sich ihre Berechtigung bis auf die allerälteste Zeit zurückverfolgen ließ und sich auf ein primäres Recht als Ausfluß des ersten Eigentumsrechtes am Teich stützen konnte, während die neuen Gewerbe auf einem Gnadenakt, auf einer Konzession der Behörde und jener autochthonen Wasserberechtigten beruhten. Diese leicht verständliche Unterscheidung, die auch für die Korporation am St. Albanteich Geltung hatte, wurde am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts verwischt durch Erwägungen, die durch den zufälligen Maßstab der Zahlungsverpflichtung beeinflußt worden sind. Da es der Korporation gelungen war, den um sein Wasserrad hart kämpfenden Niklaus Heußler zur Zahlung des vollen Beitrages eines Lehens zu verpflichten, schien es billig zu sein, ihm auch die Rechte eines solchen zuzugestehen.

Der umgekehrte Vorgang spielte sich bei der Merianschen Säge im Sänergäßlein ab, die seit 1658 nur den geringen Beitrag von 2 Pfund leistete (II. Teil, S. 88); daher wurde sie, obwohl sie im Lehenbrief von 1730 noch als Lehen angegeben ist, am Anfang des 19. Jahrhunderts nur als ein „halbes Gewerbe“ geschätzt.

Zur gleichen Zeit finden wir die merkwürdige Erscheinung, daß die Walken nicht mehr zu den Lehen, sondern zu den Gewerben gezählt werden, wahrscheinlich deshalb, weil für ihren Betrieb eine kleine Wasserkraft genügte. Am verständlichsten ist die neue Rangordnung bei der Walke auf der Liegenschaft Rebgasse 10/Rappoltshof 2; diese Parzelle galt schon im Lehenverzeichnis vom 9. März 1628 nur als $\frac{1}{4}$ Lehen (Gipsmühle) und ist im Lehenverzeichnis vom 19. Januar 1730 nicht mehr angegeben. Nach dieser Analogie ist dann in der Folge die Walke des Niklaus Merian im Rumpel, diejenige der Heußlerschen Strumpffabrik und der spätern Rosenburgerschen Indiennefabrik auf der Liegenschaft der Hintern Klingentalmühle und schließlich auch die vom Handwerk der Hosenstricker im Jahre 1733 vor dem Riehentor eingerichtete Walke behandelt worden, die in den früheren Urkunden als Lehen aufgeführt waren. Die der letztern gegenüberliegende Stadtsäge wurde weder bei den

Lehen noch bei den Gewerben eingereiht, da es die Stadtbehörde gemäß der nach der Reformation aufgekommenen Anschauung ihres Herrschaftsrechtes über den Teich unter ihrer Würde fand, der Korporation einen Wasserzins zu entrichten.

Der finanzielle Vorteil der „Gewerbebesitzer“ wirkte sich in doppelter Beziehung aus: Sie zahlten jedes Jahr nur einen bestimmten bei der Konzession oder im Laufe der Zeit irgend einmal festgesetzten Wasserzins, der natürlich infolge der allgemeinen Geldentwertung lange nicht mehr die gleiche Bedeutung besaß wie bei seiner erstmaligen Fixierung; außerdem aber vertraten sie anfangs des 19. Jahrhunderts den Standpunkt, daß ihre Verpflichtung mit der Zahlung der festen Summe erschöpft sei, so daß von ihnen keine Beiträge an außerordentliche Wuhrkosten angebeht werden könnten. Über diese Streitfrage kam es in den Jahren 1806 ff. zum Prozesse ³⁾.

Das erst am 6. Juli 1812 erlassene Urteil des Stadtgerichts legte der Korporation auf, innert 6 Wochen nachzuweisen, daß die Wuhrkosten verwendet worden seien, „für eine nöthige Einrichtung wegen Nothbrüchen, das heißt von einer eigentlichen Wassernoth zu fürchtenden oder herrührenden Beschädigung“. (Eine schwierige Satzkonstruktion.) In diesem Falle sollten die Beklagten gehalten sein, ihren verhältnismäßigen Beitrag gleich den übrigen Wasserinteressenten zu bezahlen. Dagegen wurden die Beklagten „in ihrem unvordenklichen Besitz der Freyheit statt der *gewöhnlichen* Wuhrunterhaltungskosten nur ein bestimmtes Fixum jährlich zu entrichten“, geschützt. Das Appellationsgericht bestätigte am 23. September 1813 den Entscheid.

Drei Jahre später erfolgte ein schwerer Durchbruch der Wiese durch das Wuhr und der als Experte zugezogene Oberförster erkannte beim Augenschein vom 23. Dezember auf einen „Nothbruch“. Wiederum drohte ein Prozeß zwischen

³⁾ Von den Gewerbebesitzern verständigte sich Niklaus Hagenbach mit der Korporation direkt, so daß die beklagte Partei nur noch aus der Firma Ryhiner und Iselin für die Hintere Klingentalmühle, dem Gerber Emanuel Merian im Rumpel, der Firma Daniel und Elias Steiger (Rebgasse 10), Hieronymus Iselin, für die Säge vor dem Riehentor und der Wwe. Merian im Sänergäßlein bestand.

der Korporation der Lehen und den Gewerbebesitzern auszuberechnen. Es gelang indessen, durch einen schiedsgerichtlichen Spruch vom 1. Dezember 1817 das Verhältnis für die Zukunft in der folgenden Weise zu ordnen:

1. An alle außerordentlichen Kosten haben vom Jahre 1816 an in alle Zukunft die 17 Lehen zusammen $\frac{17}{20}$ (85 Prozent) zu bezahlen; auf ein ganzes Lehen entfielen daher 5 Prozent. Die fünf Gewerbe⁴⁾ müssen $\frac{3}{20}$ (15 Prozent) leisten.

2. Die Gewerbsinteressenten sollen inskünftig zu allen Sitzungen eingeladen werden und die gleichen Rechte wie die Lehen besitzen.

Bei diesem althergebrachten, tatsächlich aber höchst ungerechten Tatbestand konnte sich der Wassermeister Vuilleumier nicht mehr beruhigen. In der Sitzung vom 20. November 1894 brachte er die Frage erstmals zur Sprache und leistete schon im Januar des folgenden Jahres in einem Zirkular mittelst einer auf den neuesten Messungen beruhenden Tabelle den Nachweis für die unverständliche bisherige Regelung. Besonders stoßend war z. B. der Umstand, daß die Hintere Klingentalmühle, der $30\frac{1}{2}$ Pferdekräfte zur Verfügung standen, als „Gewerbe“ weniger zu zahlen hatte, als das Lehen der Heußlerschen Bleiche, die höchstens $\frac{3}{4}$ HP. hätte ausnützen können, aber auch darauf längst verzichtet hatte. Die Säge im Sänergäßlein zahlte mit 10 HP. nur für ein „halbes Gewerbe“, dagegen die Rotochsenmühle mit 15 HP., die Sternmühle mit 17, und die Blaeselmühle mit 11 HP. je für ein ganzes Lehen.

Unter den Lehen selbst galt der unbillige Grundsatz, daß jedes Wasserwerk seiner historischen Herkunft nach als eine Einheit aufgefaßt wurde, so daß alle unbekümmert um den Umfang der möglichen Kraftausnützung den gleichen Beitrag zu zahlen hatten. Die Hammer- und Drahtzugmühlen z. B. waren aus zwei, den Teich je zur Hälfte benützenden Wasserwerken entstanden und mußten daher die Leistung für zwei Lehen übernehmen; die Hagenbachsche Bleiche da-

⁴⁾ Als halbe Gewerbe galten die Merian'sche Säge und das Wasserwerk Rebgasse 10. Die Hagenbach'sche Bleiche ist im Jahre 1850 in ein Lehen umgewandelt worden.

gegen, welche über die gleiche Anzahl von 25 Pferdekräften verfügte, aber durch ein einziges, auf die ganze Teichbreite eingestelltes Rad, wurde nur für *ein* Lehen in Anspruch genommen.

Jedem Einsichtigen mußte sich die Überzeugung von der Ungerechtigkeit einer derart willkürlichen Verteilung der Beitragslasten aufdrängen; anderseits ist es aber genugsam bekannt, mit welcher Zähigkeit die Menschen auch an solchen Institutionen, für welche sie selbst keinen vernünftigen Grund angeben können, in Verteidigung ihres heiligen Rechtes festzuhalten pflegen, sofern die antiquirte Ordnung für sie vorteilhaft ist. Da nun zudem der Spruch des Schiedsgerichts von 1817 ausdrücklich erklärt hatte, daß die damalige Verteilung der Lasten einzig mit Zustimmung der sämtlichen Beteiligten abgeändert werden könnte, ist es fast als ein Wunder anzusehen, daß es Vuilleumier gelungen ist, das Einverständnis aller Gewerbebesitzer für eine Neuordnung der Beitragspflichten zu erwirken. Dies war hauptsächlich dem rationellen Maßstab zu verdanken, der für die Zukunft als Basis dienen sollte. Der niemandem mehr verständliche Unterschied zwischen den Lehen und Gewerben wurde aufgehoben und die Beitragsleistung ausschließlich nach der Zahl der Pferdekräfte, die jedem Wasserwerk als mögliche Nutzleistung zur Verfügung standen, abgestuft. Darnach galt in der neuen Einteilung ein Wasserwerk bis zu 10 disponibeln Pferdestärken als ein halbes ⁵⁾, von 10—20 Pferdestärken als ganzes Gewerbe, von 20—30 als doppeltes und von 30—40 Pferdestärken als dreifaches Gewerbe. Die neue Regelung wurde sanktioniert durch die Abänderung des Namens der Korporation, der nun lautete: „Korporation der Gewerbsinteressenten am Kleinbasler Teich“.

Nachdem Vuilleumier in entsprechender Weise auch die Gebühren der nicht zur Korporation gehörenden Nutznießer des Teiches nach einheitlichen Gesichtspunkten normiert hatte,

⁵⁾ Zu den halben Gewerben zählten nunmehr: Die Seidenzwirnerie Köchlin, Burckhardt & Cie. (früher Heußler'sche Bleiche), die Seidenbandfabrik Altwegg und Peter, das Rad am Klaragraben, das Schetty'sche Wasserwerk Rebasse 10, die Schwarzeselmühle und die Merian'sche Säge, während die Ortzmühle jetzt zusammen mit der Sägemühle ein doppeltes Gewerbe bildete (s. 3. Kapitel).

schritt er an ein weit größeres Werk, dessen Lösung wohl keinem andern Mitglied der Korporation möglich gewesen wäre. Bei allen durch fließende Gewässer getriebenen Kraftwerken bildet das Verhältnis zwischen einem obern und dem nächsten untern Gewerbe leicht Anlaß zu langwierigen, sich immer wiederholenden Streitigkeiten, die ihre Entstehungsursache darin haben, daß der Inhaber des untern Wasserwerkes den Wasserlauf zu stark staut, so daß sich die Wasserkraft des obern Gewerbes infolge der verlangsamten Geschwindigkeit des Wassers und durch das zu tiefe Eintauchen des Rades vermindert. Im Jahre 1856 hatte zwar der Bauinspektor Baader im Auftrage des Baukollegiums genaue Aufnahmen über die technischen Verhältnisse bei allen Wasserwerken am Kleinbasler Teich vorgenommen und den Befund in einer Tabelle zusammengestellt. Seither waren jedoch bei verschiedenen Gewerben, namentlich bei der Umwandlung der alten Räderkonstruktionen in Turbinenanlagen, Veränderungen ausgeführt worden, für deren Zulässigkeit jeder aktenmäßige Beleg fehlte. Anstände ergaben sich hauptsächlich bei den aus den Fünfziger- bzw. aus den Siebzigerjahren stammenden Anlagen der Hammer- und Drahtzugmühle und der beiden obern Gewerbe im Rumpel, und zwar aus einer entgegengesetzten Ursache. Im Drahtzug war die Leerlaufschwelle zu tief angesetzt worden, so daß das Wasser bei ganz geöffnetem Leerlauf einen viel zu starken Abzug erhielt, was zu einer ungünstigen Änderung der Wasserverteilung am Klaragraben führte. Umgekehrt verursachte der zu enge Leerlauf der Ryhinerschen Fabrik im Rumpel bei der Abstellung des Rades einen zu starken Rückstau des Wassers in die beiden andern Teicharme und damit die Schmälerung des Wasserzuflusses für die untern Gewerbe am hintern Teich. Aber auch bei den meisten andern Wasserwerken herrschte eine bedenkliche Unsicherheit darüber, inwieweit ihr Inhaber den Wasserlauf zu seinen Gunsten regulieren durfte, ohne in wohlbegründete Rechte des obern Gewerbebesitzers einzugreifen.

Die Notwendigkeit einer Bereinigung und genauen Fixierung der Wasserkräfte drängte sich daher allen Korporationsmitgliedern auf, so daß Herr Vuilleumier am

3. Dezember 1895 den einstimmigen Beschluß erwirken konnte, daß durch den Grundbuchgeometer beförderlichst die zulässige Stauhöhe für sämtliche Gewerbe festgestellt und daß die bestehenden Leerlaufweiten und die Stellbretterhöhen aufgenommen werden sollten. Sehr wertvolle Vorarbeiten auf diesem Gebiete hatten die exakten Messungen der badischen Techniker in den Jahren 1891—1894 gebracht (s. 4. Kapitel), so daß der Grundbuchgeometer den ihm erteilten Auftrag bald erledigen konnte. Die von ihm bei den einzelnen Gewerben angebrachten Marken für die Höhe der Leerlaufschwelle wurden denn auch allgemein anerkannt. Dagegen kostete es den Vorstand der Korporation große Mühe, dem Grundsatz zur Annahme zu verhelfen, daß die Oberkante der Leerlauf-falle immer als Maß für die höchste Stauhöhe der Gewerbebetriebe gelten müsse, indem die Besitzer von vier Gewerben die neue Marke nur als Höhenmarke für die Konstruktion der Leerlauffalle anerkennen wollten, aber das Recht beanspruchten, ohne Rücksicht auf diese Marke ihre Leerläufe während des Geschäftsbetriebes ständig geschlossen zu halten, unbekümmert um den Stand des Wassers vor ihrem Rade. Glücklicherweise konnte der Widerstand dieser Dissidenten durch eine von Vuilleumier angeordnete Expertise, an welcher sich drei hervorragende Techniker und ein Jurist beteiligten, gebrochen werden.

Die genannten organisatorischen Arbeiten, denen die später noch zu erwähnenden Vereinbarungen mit dem Großherzogtum Baden und der Gemeinde Riehen über die Regelung des Wässerungsrechtes im Wiesental beizufügen sind, ermöglichten die Aufstellung eines bisher fehlenden, den neuzeitlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Korporationsstatutes. Die aus zwölf Titeln mit 48 Paragraphen bestehende „Wasser- und Korporationsordnung der Gewerbeinteressenten am Kleinbasler Teich“ ist am 22. August 1898 in Kraft getreten. Sie bildete wiederum die Grundlage für eine neue Eintragung der Servituteneinträge im Grundbuch mit der genauen Angabe des Umfanges der Wasserrechte aller Gewerbe in den Jahren 1900—1901.

Derart hatte Vuilleumier den Ausbau der Korporation im Innern vollendet und ihr ein den modernen Bedürfnissen

entsprechendes Gewand verschafft, mit welchem sie das neue Jahrhundert getrost antreten konnte. Damals hatte der Wassermeister noch keine Ahnung davon, daß das Ende der neuorganisierten Korporation so nahe herangekommen war, und daß ihm die Hauptarbeit, die weitaus größte Aufgabe, die jemals ein Wassermeister des Kleinbasler Teiches im Laufe der sechs Jahrhunderte zu erfüllen hatte, erst bevorstand.

Die Beziehungen der Korporation zur Behörde waren im 19. Jahrhundert sehr gute; die Ursache hiefür lag nicht darin, daß die Wasserinteressenten am Kleinbasler Teich einen ganz besonders friedfertigen und jedem Streit abholden Charakter besessen hätten; vielmehr fehlte ein Konfliktsstoff deswegen, weil die Korporation in gleicher Weise wie in den früheren Jahrhunderten ihre Aufgabe, das Wuhr und den Teich instandzuhalten, aus eigenen Kräften erledigte und demgemäß von der Behörde unabhängig blieb.

Der überragenden Stellung der Korporation entsprach die Tatsache, daß am Kleinbaslerteich ein der Öffentlichkeit eingeräumter Gemeingebrauch nur in beschränktem Maße vorhanden war. Es ist in dieser Beziehung die vom Bauamt im Jahre 1824 erstellte öffentliche Badanstalt am Teich unterhalb der Schorenbrücke zu erwähnen. Den Wäscherinnen sodann stand am großen Teich beim Holzplatz vor dem Riehentor, oberhalb der Stadtsäge, ein Waschplatz zur Verfügung. Zur Opposition gegen diese so überaus nützliche Tätigkeit sah sich nicht etwa die Korporation veranlaßt, sondern die städtische Behörde, und zwar aus Sittlichkeitsgründen! Während bis zu den Typhus- und Choleraepidemien der Fünfzigerjahre niemand an dem unflätigen Zustand der mit Abtrittjauche gefüllten, offen fließenden Stadtbächlein Anstoß nahm⁶⁾, zeigten die Kleinbasler Ehrengesellschaften im Jahre 1828 ein überaus empfindliches durch den Anblick von Wäschestücken erregtes Schamgefühl. „Das Auge der Vorübergehenden,“ schreiben sie am 6. Januar, „wird durch die skandalöse Mannigfaltigkeit der waschenden und trocknenden Gegenstände beleidigt und selbst das Zartgefühl und die Sittlichkeit besonders der Kinder etwas stark in Anspruch

⁶⁾ Bau X. 10.

genommen.“ Das Kleinbasler Gescheid bestätigte „die überzeugende Wahrheit, daß der dortige Allmendplatz sehr oft mit den öffentlichen Anstand beleidigenden Ansichten überfüllt ist,“ und das Bauamt schloß sich am 14. April der allgemeinen Auffassung an, daß die Wäscherei vor dem Riehentor allerdings Anstoß und Ärgernis zu geben geeignet sei. Was hat wohl das sittliche Empfinden der Behörden in so hohem Maße provoziert, zu einer Zeit, da die Bevölkerung wahrscheinlich nicht einmal Unterwäsche außer den Hemden besessen hat? Was würden die damaligen gestrengen Herren zu den heutigen Strandbädern sagen?

Der Stadtrat urteilte immerhin nicht so streng wie die untern Behörden; die Wäscherinnen durften bleiben. Im Übrigen zeigt das Aquarell von J. J. Schneider, daß die in den Siebzigerjahren am Mattweg betriebene Wäscherei⁷⁾ durchaus keinen das Schamgefühl gröblich verletzenden Anblick bietet, sondern den Beschauer in eine harmlose und heitere Stimmung versetzt.

Neben dem den menschlichen Bedürfnissen dienenden Waschen blieben auch die Pferde nicht vergessen. Das im ersten Teile erwähnte „Roschweschen Ryten“ ist vom mittleren Teich an den Sägeteich verlegt worden und hat nun dort die Landvesten beschädigt, vor allem aber das jahrzehntelange Mißfallen der Anwänder erregt. Im März 1872 beschwerten sich der Seidenfärber Laube und seine Nachbarn über die Ruhestörung. An den Sonntagen kämen die Leute von morgens 4 Uhr an mit Pferden, Wagen, Droschken und Omnibussen, um diese Objekte mit Johlen und Fluchen in allen Mundarten und mit unaufhörlichem Poltern und Raseln zu waschen. Das Baukollegium ließ sich durch die Beschwerde zu einem Verbot bewegen, gegen welches aber die 19 Kleinbasler Pferdebesitzer an den Kleinen Rat rekurrirten. Die Folge war die Bewilligung des Pferdeschwemmens, während das Verbot, die Wagen zu waschen, bestehen blieb. Bis Ende der Achtzigerjahre wiederholten sich die Klagen von Laube und Konsorten, und wenn man damals den Vergleich mit dem roten Faden, der sich durch alles hindurch-

⁷⁾ 1879 gründete Herr Burckhardt-Alioth an dieser Stelle die Bad- und Waschanstalt, die in neuerer Zeit vom Staat übernommen worden ist.

zieht, schon gekannt hätte, wäre er wahrscheinlich auf diese Beschwerden gegen das Pferdeschwemmen angewandt worden.

In Wahrheit genoß die Kleinbasler Bevölkerung im alten Stadtgebiet und außerhalb des Riehentors längs der Ufer am Teich einen Gemeingebrauch; nur war dieser aufgelöst in die einzelnen Rechte, welche den verschiedenen Liegenschaften im Laufe der Zeit durch Konzession oder prekaristisch gegen Rekognitionsgebühren gewährt worden waren. Am wichtigsten war die Überlassung des Wassers für die auf seinen Gebrauch angewiesenen Gewerbe, unter welchen wir, außer den die Kraftwerke besitzenden Lehen, zu einem guten Teil die gleichen Arten vorfinden, wie in der früheren Periode.

2. Kapitel. Konzessionierte Gewerbe.

A. Innerhalb der alten Stadt.

I. Die Gerbereien.

Nach dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts war das ehrbare Gewerbe der Rotgerber im Kleinbasel wieder weit verbreitet; der eigentümliche, von der Lohe und dem Leder ausgehende, nicht unangenehme Geruch muß damals im ganzen Kleinbasel vorgeherrscht haben.

Wie in der vorhergehenden Periode befand sich der Hauptsitz der Gerbereien im *Rappoltshof*, wo folgende Gerber angesiedelt waren: Daniel Gottfried Hübscher, No. 6⁸⁾, Leonhard Brand, No. 8, J. J. Dietrich, No. 10/12, Rudolf Hübscher, No. 14, Andreas Geßler, No. 16, Niklaus Merian-Burckhardt, No. 13 und 18, die Witwe Schardt-Vest, No. 19 und Emanuel Merian, No. 9. Aus dem übrigen Kleinbasel sind anzuführen:

In der *obern Rheingasse*: Martin Wenk Sohn, No. 39, Daniel Brand, No. 7. In der *untern Rheingasse*: Martin Wenk Sohn, No. 7 und Ochsen-gasse No. 15.

In der *Webergasse*: Johann Heinrich Wenk, No. 34, Wwe. Schardt-Vest, No. 32, Niklaus Merian und sein Sohn Emanuel, No. 36 und 38, Daniel Falkeyesen, No. 30.

Im *Teichgäßlein*: Samuel Braun, No. 7 und 9.

⁸⁾ Wir geben die neue Numerierung an; das Adreßbuch von 1862 enthält die Konkordanz mit der alten durchlaufenden Numerierung.